



Sitzung vom

1. März 2022

Mitgeteilt den

4. März 2022

Protokoll Nr.

171/2022

FDP Fraktionsauftrag

betreffend Raumplanung

Antwort der Regierung

Zu Punkt 1 und 2: Die Regierung steht der Evaluation allfälliger noch nicht erkannter Freiräume im Rahmen der Umsetzung der ersten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), bezeichnet als RPG1, kritisch gegenüber. Grund hierfür ist, dass mit RPG1 die Anforderungen an die Richt- und Nutzungsplanung im Bereich Siedlung deutlich erhöht wurden. Dies hat zu einer erheblichen Schmälerung der kantonalen und kommunalen Handlungsspielräume geführt. War die Raumplanung in Graubünden bisher traditionell von einer hohen Gemeindeautonomie geprägt, hat durch RPG1 eine spürbare Kompetenzverschiebung in Richtung Kanton und Bund stattgefunden. Sowohl der Bedarf an Wohn-, Misch- und Zentrumszonen als auch deren Auslastung sind nach Bundesvorgaben zu ermitteln. Dabei hat sich die Berechnung innerhalb der Spannbreite der Bevölkerungsszenarien des Bundesamts für Statistik zu bewegen. Die Möglichkeit zur Auswahl eines Szenarios sowie der Entscheid über die innerkantonale Verteilung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung bilden die wesentlichen verbleibenden Handlungsspielräume der Kantone. Für den Bereich der Mehrwertabgabe wurde der verbleibende Regelungsspielraum in der Botschaft "Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz" (Heft Nr. 5/2018–2019, S. 397) dargelegt. Die Regierung arbeitete darauf hin, diese noch verbliebenen Freiräume sowohl bei der Erarbeitung des Richtplans Siedlung (KRIP-S) als auch bei der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) weitestmöglich auszuschöpfen. Der markant zunehmenden Bedeutung der Richtpläne wurde zudem dadurch Rechnung getragen, dass dem Grossen Rat seit 2019 die Kompetenz zukommt, die kantonale Raumentwicklungsstrategie (umfasst u.a. Bevölkerungsszenario) festzulegen (Art. 14 Abs. 1^{bis} KRG). Eine Untersuchung wie beantragt wäre im Rahmen eines externen Gutachtens

durchzuführen. Die Gutachterin oder der Gutachter müsste aus Befangenheitsgründen wohl ausserkantonale domiziliert sein. Vor dem Hintergrund der vorbeschriebenen Konsequenzen aus RPG1 gibt die Regierung allerdings zu bedenken, dass dadurch durchaus auch geringere Handlungsspielräume festgestellt werden könnten als bisher angenommen. Solche abnehmenden Freiräume wären dann gutachterlich und öffentlich zugänglich festgehalten. So hat z.B. das Rechtsgutachten "Rückzonungsstrategie des Kantons Luzern" vom 23. August 2020 angesichts der hohen Anforderungen des RPG zur Bauzonendimensionierung und dem klaren Willen des Gesetzgebers zur uneingeschränkten Rückzonung überdimensionierter Bauzonen, die Rückzonungsstrategie des Kantons Luzern keineswegs als "zu streng" (wie von den Kritikern moniert), sondern als "sehr zurückhaltend und pragmatisch" beurteilt (vgl. Gutachten, S. 5; abrufbar unter: <https://baurecht.lu.ch/rueckzonung>). Ferner ist an die bereits vor RPG1 ergangene Rechtsprechung zu erinnern, wonach zu gross bemessene Bauzonen gesetzeswidrig seien und daher reduziert werden müssten (vgl. BGE 140 II 25 E. 6 m.w.H.).

Zu Punkt 3: Punkt 3 spricht mit der Interessenabwägung die wohl wichtigste Methodik in der Raumplanung an. In Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) werden die hierfür notwendigen Schritte ausdrücklich vorgegeben: die im konkreten Fall ermittelten und beurteilten Interessen sind im jeweiligen raumwirksamen Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise schliesst eine kategorische Priorisierung von kommunalen Interessen aus. Die Interessenabwägung liegt im Übrigen in der Kompetenz des jeweils zuständigen Planungsträgers. Bei Ortplanungen sind dies die Gemeinden. Für Einzelheiten wird auf den Bericht "raumplanerische Interessenabwägung" der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz verwiesen (abrufbar unter: www.bpuk.ch > Dokumentation). Damit erübrigt sich Punkt 3 des Auftrags.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag in allen drei Punkten abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin